

Brigitte Pohl-Resl, „Quod me legibus contanget auere“. Rechtsfähigkeit und Landbesitz langobardischer Frauen, *MIÖG* 101 (1993) S. 201–227, stellt den normativen Quellen urkundlich bezeugte Einzelfälle gegenüber, die eine größere Flexibilität in der Handhabung der Muntgewalt, bei Immobiliengeschäften und im Erbrecht erkennen lassen. R. S.

Hans Constantin Faußner, Zur Liegenschaftsübertragung in der *Baioaria provincia*. Verfahrensrechtliche Kontinuität im bairischen Rechtsgebiet, *ZRG Germ.* 111 (1994) S. 1–65, widmet sich der Rechtsprozedur bei der Übertragung von Grundbesitz seit der Spätantike und betont deren Kontinuität, behandelt weiterhin die Frage, wann eine Güterübertragung des herzoglichen bzw. königlichen Konsenses bedurfte und polemisiert S. 58 ff. gegen den „unsinnige(n) Begriff Schenkung“. G. Sch.

Walter Barkhausen, Erzbischof Adalag und König Harald Gormsson. Über das bremische eheliche Güter- und Erbrecht und seine Beziehungen zu den dänischen Landschaftsrechten, *ZRG Germ.* 111 (1994) S. 363–404, deutet eine auf Adalag (937–988) gemünzte Äußerung Adams (II, 28), dieser habe *nostro populo quam Transalbanis et Fresonum genti leges et iura* erlassen (*constituisset*), als Einführung des für die Kirche günstigen Freiteils. Adalag habe damit König Harald Gormsson den Weg gewiesen, der freilich den vollen Kopfteil nicht habe durchsetzen können. Weiterhin wird die Entwicklung des Familienerbrechts in Dänemark und Bremen verglichen. G. Sch.

Wolfgang Laur, Goding und Gogericht in Holstein und Niedersachsen, *ZRG Germ.* 111 (1994) S. 536–549, versteht sich als Ergänzung zu dem in *ZRG Germ.* 109 (1992) S. 95–128 erschienenen Beitrag „Neue Aspekte zur Entstehung der sächsischen Gogerichte“ von Klaus Bemann und untersucht die im Vergleich zu Niedersachsen anders verlaufene Geschichte der Gogerichte in Holstein. Ferner werden die Gogerichte auf dem Desum (südöstlich von Cloppenburg) und von Vehlen (östlich von Bückeburg) behandelt. G. Sch.

Ennio Cortese, *Il rinascimento giuridico medievale*, Roma 1992, Bulzoni Editore, 141 S., ISBN 88-7119-525-6, Lit. 22.000, gibt in 28 Abschnitten eine Zusammenfassung der Forschung über die Anfänge des gelehrten Rechts Ende des 11. Jh. und seine Entwicklung bis Ende des 13. Jh., was angesichts der von Jahr zu Jahr steigenden Flut von Neuerscheinungen sehr zu begrüßen ist. Ursprünglich erschien das Buch 1983 als Kongreßbeitrag (1979) unter dem Titel: *Legisti, canonisti e feudisti: la formazione di un ceto medievale*, und der Vf. hat die Forschungsergebnisse der vergangenen fünfzehn Jahre in die Darstellung eingearbeitet und bibliographisch verzeichnet. Ein Namen- und ein Sachregister erschließen den Inhalt. D. J.

Thomas Behrmann, „Ad maiorem cautelam“. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, *QFIAB* 72 (1992) S. 26–53, verfolgt die bislang für das Spät-MA festgestellte Tendenz, „Verschriftlichung“ zunehmend zur Abwehr befürchteter Nachteile wie zur besseren Durchführung eines Vorhabens einzusetzen, an